

IKK – Investitionskredit Kommunen

Kommunale und soziale Infrastruktur

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderziel

Mit dem IKK – Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 vom 26. Juni 2013 (EU-Amtsblatt L 176 vom 27. Juni 2013) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen oder im Fall einer solchen der Beihilfentatbestand aus anderen Gründen nicht erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden, zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredits. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres inklusive Haushaltsreste des Vorjahres in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer Mittelverwendung für folgende Vorhaben zusätzliche Angaben zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit erforderlich sind:

- Vorhaben, die gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- Neubau von Krankenhäusern, Schwimmhallen oder Schwimmbädern,
- größere Vorhaben im Bereich ÖPNV (Neubau Bahnhöfe, Neubau U- oder S-Bahn) sowie zum Ausbau von Wasserstraßen (Neubau oder Vorhaben verbunden mit Änderungen des natürlichen Flussverlaufes).

Förderausschlüsse

- Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.
- Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor. Hingegen können Investitionsvorhaben zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten dann gefördert werden, wenn diese Dienstleistungen aus allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellen (siehe dazu Infoblatt zu DAWI-Beihilfen im kommunalen Direktgeschäft, Formularnummer 600 000 5185). Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU-Amtsblatt L 2025/2630), einschließlich entsprechender Meldepflichten, was durch eine Selbsterklärung (gemäß Formular 600 000 5183) zu bestätigen ist.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: www.kfw.de/sektorleitlinien. Konkret gelten für dieses Programm insbesondere die Sektorleitlinien für
 - den Gebäudesektor

So muss beim Neubau/Ersterwerb von Gebäuden ein Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 (Antragstellung bis 31.12.2027) sowie bei Kauf und Sanierung von bestehenden Gebäuden ein Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 erreicht werden. Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung müssen diese das Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 erreichen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.
- Erfolgt die Finanzierung des Vorhabens durch Kredite aus diesem Programm in Kombination mit Krediten von Landesförderinstituten, die über die KfW ebenfalls aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ refinanziert werden, ist dies nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Kreditbetrag

- Maximal 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragsteller. Der maximale Kreditbetrag kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung überschritten werden.
- Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.
- Für die Anteile am Kreditbetrag, die zugunsten von mit DAWI betrauten Unternehmen genutzt werden, sind die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU-Amtsblatt L 2025/2630) insgesamt einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Kontrolle der Überkompensation beim betrauten Unternehmen, die durch die betrauende Körperschaft im Betrauungsakt zu regeln ist.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 20 Jahre

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Der Zinssatz wird – je nach der im Antrag gewählten Zinssatzfixierung – entweder bei Zusage oder bei Abruf der Mittel festgelegt. Hierzu muss bei Antragstellung eine verbindliche (nicht revidierbare) Entscheidung durch den Antragsteller getroffen werden.
- Die geltenden Sollzinssätze finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/oeffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Foerderprodukte.
- Bei Zweckverbänden wird der Zinssatz immer nur für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren wird das vorzeitige Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 (1) 2. Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Bei Auswahl der Zinssatzfixierung bei Zusage gilt:

- Für den Kredit kommt der am Tag der Zusage geltende Programmzinssatz zur Anwendung.

Bei Auswahl der Zinssatzfixierung bei Abruf gilt:

- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird – die Übersendung kann per Post oder per E-Mail (PDF-Dokument) erfolgen – und
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredits gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Die beim Abruf des ersten Teilbetrages gewählte Dauer der Zinsfestschreibung gilt auch für alle folgenden Abrufe.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert.
- Zahlungsaufträge senden Sie uns bitte jeweils **nur einmal** entweder

- per **E-Mail**, dann bitte ausschließlich an: Auszahlungen-Kommunen@kfw.de
- oder per **Post**, dann bitte ausschließlich an die Anschrift: KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Rechtswirksam unterzeichnete und gesiegelte Annahmeerklärung (siehe Kapitel „Unterlagen“)
 - Gegebenenfalls Vollmachten und Unterschriftenprobenblatt (siehe Kapitel „Unterlagen“)
 - Kopie der Veröffentlichung der aktuellen Haushaltssatzung/des aktuellen Wirtschaftsplans (alternativ auch Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich Kopie des Ratsbeschlusses zur Einzelkreditaufnahme
 - Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredits.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post oder per E-Mail (PDF-Dokument) übersandt werden können, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.
- Vor Auszahlung ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich.

Bei Auswahl der Zinssatzfixierung bei Zusage gilt:

- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.
- Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.
- bei endfälliger Tilgung zum Laufzeitende zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Den Kredit beantragen Sie mit dem über unsere Web-Anwendung public.kfw.de/KODA erstellten Antragsdokument direkt bei der KfW in Berlin.

Den Antrag senden Sie uns bitte nur einmal, entweder

- per E-Mail, dann bitte ausschließlich an: Kommune@kfw.de oder
- per Post, dann bitte ausschließlich an die Anschrift: KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Unterlagen

- Antragsdokument, das über unsere Web-Anwendung public.kfw.de/KODA erstellt wurde

- bei Inanspruchnahme der DAWI-Regelung: separates Antragsdokument, zusätzlich Selbsterklärung (Formularnummer 600 000 5183)
- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (Formularnummer 600 000 4574)
- Annahmeerklärung Direktkredite (Formularnummer 600 000 0207)
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt (Formularnummer 600 000 0307)
- Kopie der Veröffentlichung der aktuellen Haushaltssatzung / des aktuellen Wirtschaftsplans (alternativ auch Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich Kopie des Ratsbeschlusses zur Einzelkreditaufnahme
- Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredits
- Abruf für Direktkredite (Formularnummer 600 000 0311)
- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung/Geschäftsordnung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung/Geschäftsordnung (Zweckverbände, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften)
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und Stimmrechtsverhältnisse der Mitglieder im obersten Entscheidungsorgan (Zweckverbände, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften) sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen (Zweckverbände)
- Verwendungsnachweis - Direktkredit (Formularnummer 600 000 0167)

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung, durch Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Kapitel „Unterlagen“) zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis inklusive Dienstsiegel/Stempel ist direkt bei der KfW einzureichen.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Angaben sind in den für das beantragte Förderprogramm erforderlichen Formularen beziehungsweise in der Erfassungsmaske für die Antragsdaten in der Web-Anwendung unter public.kfw.de/KODA jeweils gekennzeichnet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.